

**Verordnung  
über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger.  
Vom 26. Februar 1940.**

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das britische Ausnahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 21. September 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

(1) An den im Inland wirksamen Patent- und Gebrauchsmusterrechten, die Angehörigen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (britischen Staatsangehörigen) zustehen, können zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn einem anderen an dem Patent oder Gebrauchsmuster ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der geschützten Erfindung zusteht.

(2) Ein Ausübungsrecht nach Abs. 1 kann auch dem erteilt werden, der bereits aus einem anderen Rechtsgrund zur Benutzung der geschützten Erfindung befugt ist.

§ 2

Der Gebrauch eines im Inland geschützten Warenzeichens, das einem britischen Staatsangehörigen zusteht, kann zur Wahrung allgemeiner Belange einem anderen gestattet werden, soweit es erforderlich erscheint, um die Art einer Ware zu kennzeichnen, die nach Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bisher unter dem Warenzeichen vertriebenen Ware entspricht.

§ 3

Die Erteilung von Patenten sowie die Eintragung von Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, die ein britischer Staatsangehöriger nachsucht, kann ausgesetzt werden.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 können auch angewendet werden, wenn neben britischen Staatsangehörigen andere als Rechtsinhaber oder Rechtsfucher beteiligt sind.

§ 5

Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 können auch getroffen werden, wenn britische Staatsangehörige Angehörigen anderer Staaten Rechte unter Umstän-

den übertragen haben, die darauf schließen lassen, daß die Übertragung erfolgt ist, um die Rechte deutschen Vergeltungsmaßnahmen zu entziehen, insbesondere, wenn die Übertragung erst nach dem 31. August 1939 zur Kenntnis des Reichspatentamts gebracht worden ist.

§ 6

(1) Den britischen Staatsangehörigen stehen gleich die Angehörigen der britischen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

(2) Im übrigen gilt der § 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens sinngemäß.

§ 7

(1) Die Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 werden von dem Präsidenten des Reichspatentamts getroffen, der auch die Vergütung und die sonstigen Bedingungen für die Erteilung von Ausübungs- und Gebrauchsmustern bestimmt.

(2) Den Anordnungen kann rückwirkende Geltung beigelegt werden. Sie können jederzeit geändert und zurückgenommen werden.

§ 8

(1) Anträge auf Anordnungen nach den §§ 1 und 2 sind in doppelter Ausfertigung an den Präsidenten des Reichspatentamts zu richten. Anlagen sind doppelt beizufügen.

(2) Die Angaben, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen.

(3) Wer eine Anordnung beantragt, ohne dabei in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zu handeln, hat mit dem Antrag für jedes davon betroffene Schutzrecht eine Gebühr von 50 Reichsmark an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten.

§ 9

(1) Den Inhabern der von dem Antrag betroffenen Rechte soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Die Äußerung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Anlagen sind doppelt beizufügen.

(2) Äußert sich der Inhaber des Schutzrechts, gegen das der Antrag gerichtet ist, so hat er mit der Äußerung für jedes Schutzrecht eine Gebühr von 50 Reichsmark an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so bleibt die Äußerung unberücksichtigt.

## § 10

(1) Der Präsident des Reichspatentamts kann zur Aufklärung der Sache die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen, sowie andere Ermittlungen anstellen. Die Bestimmungen im § 46 des Patentgesetzes sind anzuwenden.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der für die Gerichte geltenden Gebührenordnung. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller zur Last, wenn er nicht in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben handelt.

## § 11

Gegen Entscheidungen des Präsidenten des Reichspatentamts über Anträge auf Anordnungen nach den §§ 1 und 2 findet keine Beschwerde statt.

## § 12

Der Präsident des Reichspatentamts kann den Betrag der Geldleistungen, die auf Grund seiner Anordnungen an eine Reichskasse zu zahlen sind, festsetzen. Die festgesetzten Beträge können nach den Bestimmungen der Justizbeitragsordnung eingezogen werden.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Verordnung über Verlautbarungen im Böllischen Beobachter — Wiener Ausgabe.**

**Vom 27. Februar 1940.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Verlautbarungen, die bisher in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen waren, können, soweit sie nicht in den amtlichen Verkündungsblättern des Reichs oder der Reichsgaue der Ostmark zu veröffentlichen sind, vom 1. März 1940 ab mit gleicher Rechtswirksamkeit im „Böllischen Beobachter — Wiener Ausgabe“ veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner